

Benutzungsordnung für das Archiv des Kreises Coesfeld

1 Benutzung

Die im Archiv des Kreises Coesfeld verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Kreises Coesfeld und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

2 Art der Benutzung

2.1 Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für Veröffentlichungen in Medien,
- d) für private Zwecke.

2.2 Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs (Berücksichtigung von konservatorischen Aspekten)

- a) Archivalien im Original,
- b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt,
- c) oder Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

2.3 Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

3 Benutzungsantrag

3.1 Benutzer haben Ziel und Zweck der Nutzung auf Verlangen genau anzugeben.

3.2 Benutzer müssen eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

3.3 Benutzer sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des Kreises Coesfeld beruht, ein Belegstück abzuliefern.

4 Benutzungsgenehmigung

4.1 Die Genehmigung zur Nutzung des Archivs erteilt die Leiterin.

4.2 Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

- b) die Archivalien durch die Kreisverwaltung Coesfeld benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- 4.3 Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Benutzungsordnung mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.
- 4.4 Die Benutzungsgenehmigung ist zu entziehen, wenn
 - a) Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.
 - b) Benutzer die Archivalien unsachgemäß behandeln, beschädigen, verändern oder deren innere Ordnung stören.
- 4.5 Die Archivbenutzung ist nur in den Archivräumen zulässig. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in den Fällen des § 7 der Benutzungsordnung.

5 Benutzung amtlichen Archivgutes

- 5.1 Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv des Kreises Coesfeld verwahrt wird, kann nach Ablauf von 30 Jahren nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen genutzt werden.
- 5.2 Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelung nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden.
- 5.3 Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Fall von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Leiterin des Archivs. Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach 4 Abs. 3 anordnen.

5.4 Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. 1, 5. 62), in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre.

5.5 Rechtsansprüche Betroffener auf Nutzung, Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchivG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

6 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Kreisarchivs Coesfeld

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv des Kreises Coesfeld verwahrt wird, gilt 5 entsprechend, soweit mit den Archiveigentümern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

7 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive anzuleihen. Bei Archivalien privater Herkunft ist dies nur möglich, wenn der Archiveigentümer zustimmt.

8 Reproduktion

8.1 Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

8.2 Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

9 Kosten der Benutzung

9.1 Für die Benutzung des Archivs kann, entsprechend der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld, je nach Art der Benutzung sowie zeitlichem Aufwand des Archivpersonals, eine Gebühr von bis zu maximal 35,79 EUR je Stunde erhoben werden.

9.2 Entstehende Sachkosten, Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld berechnet.

10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1995 in Kraft.